

**Pressemitteilung Nr. 84/2023
vom 23. November 2023**

**Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dem Verfahren
wegen schwerer Steuerhinterziehung**

Strafkammer 32 – Urteil vom 25.04.2022:

Tatvorwurf: Schwere Steuerhinterziehung

In dem Verfahren wegen schwerer Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit der Bremer Entsorgungsfirma Hirsch hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 15.11.2023 die durch zwei Angeklagte eingelegte Revision gegen das Urteil des Landgerichts vom 25.04.2022 als unbegründet verworfen. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

In ihrem Urteil vom 25.04.2022 hatte die Kammer einen ehemaligen Geschäftsführer des Unternehmens wegen Steuerhinterziehung in 19 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt. Ein weiterer Angeklagter wurde wegen Steuerhinterziehung in 18 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 11 Monaten verurteilt. Das Urteil gegen den dritten Angeklagten, der freigesprochen wurde, war bereits rechtskräftig.

Aus der Pressemitteilung Nr. 64/2019:

Die Staatsanwaltschaft wirft den 56, 52 und 49 Jahre alten Angeklagten vor, in den Jahren 2008 bis 2011 an einem Umsatzsteuerhinterziehungssystem im europaweiten Handel mit Metallschrott und Kupferkathoden teilgenommen zu haben. Der Handel soll dabei so ausgestaltet gewesen sein, dass Warenlieferungen aus dem europäischen Ausland an eine in Bremen ansässige Gesellschaft der zwei älteren Angeklagten bzw. an deren Abnehmer erfolgten. Die Abrechnungen sollen sodann - unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer im Wege des Gutschriftenverfahrens - jedoch nicht durch den tatsächlichen Lieferanten, sondern durch zum Schein in der Bundesrepublik ansässige, tatsächlich aber keinen realen Geschäftsbetrieb unterhaltende Firmen (sog. Schreiber) vorgenommen worden sein. Die Schreiber sollen die aus den Gutschriften geschuldete Umsatzsteuer in der Folge allerdings nicht an das Finanzamt abgeführt, sondern an sog. Hintermänner, zu denen auch der 49 Jahre alte Angeklagte gehören soll, weitergeleitet haben. Die nicht abgeführten Umsatzsteuerbeträge sollen zum einen zur Auszahlung eines „Gewinnanteils“ an die jeweiligen Hintermänner und zum anderen dazu genutzt worden sein, den Metallschrott und die Kupferkathoden künstlich unter den üblichen Marktpreis (Börsenhandelspreis) zu verbilligen, wodurch der Anreiz für die beiden älteren Angeklagten geschaffen worden sein soll, sich an dem Hinterziehungssystem zu beteiligen.

Die beiden älteren Angeklagten als Geschäftsführer der Bremer Firma sollen dann entsprechend ihrer vorgefassten Absicht die in den Gutschriften ausgewiesene Umsatzsteuer bei den Finanzbehörden als Vorsteuer geltend gemacht und somit eine Gesamtumsatzsteuerverkürzung in Höhe von 18.945.989,99 € bewirkt haben.

Jan Stegemann
Vors. Richter am Landgericht

- Pressesprecher des Landgerichts Bremen –
Domsheide 16, 28195 Bremen
Mobil: 0176 42361782
Fax-Nr.: 0421 361 15837
E-Mail: pressestelle@landgericht.bremen.de